

# Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

## Maß der Baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

H<sub>MAX</sub>= 10,0 m Höhe baulicher Anlagen

## Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

 Baugrenze

## Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Wirtschaftsweg



Einfahrtsbereich

## Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



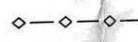
Flächen für Versorgungsanlagen, u.ä.



Gas

## Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)



Hauptversorgungsleitung unterirdisch

## Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

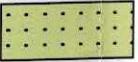


Grünflächen

## P1, P2, P3, P4 Kennzeichnung der Maßnahme

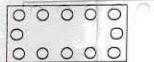
## Landwirtschaft und Wald

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

## Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

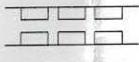


Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Bäume (Erhalt)

## Sonstige Planzeichen



mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen



Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind



Abgrenzung unterschiedlicher Bauhöhen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

# Teil B: Textteil

## Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

### 1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB und BauNVO)

#### 1.1 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)

##### 1.1.1 Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 BauNVO)

Die maximale Grundfläche der Biogasanlage insgesamt wird auf 37 000 qm festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von:

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

siehe Planeinschrieb im Baufenster.

Die maximale Gebäudehöhe innerhalb des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Teilbereiche A und C: 10 m

Teilbereich B: 20 m

Die maximale Gebäudehöhe wird durch die Oberste Dachhaut definiert.

Unterer Bezugspunkt ist die Höhenlage des zukünftig terrassierten Geländes.

Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind alle nachgeordneten Anlagen, Betriebsvorrichtungen und technischen Aufbauten, die zur Aufrechterhaltung der Nutzungen erforderlich sind wie Kamine, Waschtürme, Blitzschutzmasten etc.

siehe Plan.

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von **Baugrenzen** bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.

Stellplätze und zugehörige Zufahrten sind im gesamten Planungsgebiet nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Siehe Plan.

Der gem. § 24 Abs. 1 Saarländisches Straßengesetz zur L 173 einzuhaltende Schutzabstand ist von einer Bebauungsplan freizuhalten und gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (Festsetzung P 1) zu bepflanzen.

Siehe Plan.

hier: Biogasanlage, bestehend aus:

- Anlagen zur Lagerung von Biomassen, wie z.B. Fahrsilos, Lagerflächen

- Anlagen zur Umsetzung der gelagerten Biomassen, wie u.a. Fermenter, Nachgärer, Biogaskessel, Biogasaufbereitung

- Anlagen zur Einspeisung des Biogases in das Gasnetz, wie u.a. Verdichter und Übergabestation

- Regenrückhalte- / Löschwasserteich

Siehe Plan.

hier: geplante Biogas-Anschlussleitung DN 100 sowie Erdgasleitung Nr. 78

Die im Plangebiet anfallenden Abwässer sind entsprechend ihrer potentiellen Schadstoffkontamination getrennt zu erfassen.

Verschmutzte Abwässer (Sanitärbawasser des Betriebes) sind in einer Kammergrube zu sammeln

und nach Erfordernis zu einer Kläranlage abzuführen. Das unbelastete Dachablauf- und Drainagewasser hingegen ist getrennt hier von zu erfassen und über eine ausreichend dimensionierte Rückhalteeinrichtung dem südlich verlaufenden Bach „Heppengräth“ zuzuleiten.

#### 1.8 Fläche für die Landwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB)

Siehe Plan.

#### 1.9 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Siehe Plan.

hier: Geh-, Fahr und Leitungsrecht zugunsten des Betreibers der Anschlussleitung.

- Fahrrecht zugunsten der anliegender Landwirts.

#### 1.9 Flächen für das Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

P1:

Die mit P1 gekennzeichneten Flächen im westlichen und südlichen Randbereich des Plangebietes sind mit Ausnahme der mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gekennzeichneten Bereiche zur Entwicklung naturnaher Feldgehölze und Gebüsche dicht mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen in einem Raster von 1,0 m x 1,5 m zu bepflanzen, wobei zur besseren und schnellen Abschirmung des Planungsgebietes mindestens 20% Heister und 10% Hochstämme oder Stammbüsche in die Pflanzung einzubinden sind.

P2:

Die am westlichen Rand des Plangebietes vorhandenen 4 Birnbäume sind zu erhalten. In Verlängerung der Birnbäume in Richtung Norden sind zur Entwicklung einer Birnbaumreihe im Abstand von 10 m weitere hochstämmige, großkronige Birnbäume bis zur L 173 zu pflanzen.

P3:

Die am nördlichen Rand des Plangebietes vorhandene Obstbaumreihe ist zu erhalten und durch Anpflanzung weiterer hochstämmiger, großkroniger Obstbäume zu einer Doppelreihe zu erweitern.

P4:

Am östlichen Rand des Plangebietes ist zur Eingrünung eine Obstbaumreihe aus hochstämmigen, großkronigen Sorten zu pflanzen. Die Obstbäume sind dabei in einem Abstand von 10 m zueinander zu pflanzen.

P5:

Die am südlichen Rand des Plangebietes vorhandenen Gehölze sind zu erhalten.

P6:

Für alle Pflanzungen sind einheimische und standortgerechte bzw. regionaltypische Gehölze zu verwenden. Alle zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die nachfolgende Pflanzliste stellt eine beispielhafte Auswahl geeigneter einheimischer, standortgerechte bzw. regionaltypischer Gehölze dar:

#### Pflanzliste Laubbäume

- Acer campestre (Feldahorn)

- Acer platanoides (Spitzahorn)

- Acer pseudoplatanus (Bergahorn)

- Carpinus betulus (Hainbuche)

- Fagus sylvatica (Rotbuche)

- Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche)

- Prunus avium (Vogelkirsche)

- Quercus petraea (Traubeneiche)

- Quercus robur (Stieleiche)

- Sorbus torminalis (Elsbeere)

- Tilia cordata (Winterlinde)

- Tilia platyphyllos (Sommerlinde)

- Ulmus minor (Feldulme)

#### Pflanzliste Sträucher

- Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)

- Corylus avellana (Hasel)

- Crataegus laevigata (Zweigriffliger Weißdorn)

- Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn)

- Euonymus europaeus (Pfaffenbüschchen)

- Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)

- Prunus spinosa (Schlehe)

- Rosa canina (Hundsrose)

- Rosa rubiginosa (Weinrose)

- Rubus fruticosus agg. (Artengruppe Brombeere)

- Salix caprea (Salweide)

- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

- Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

- Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

## Regionaltypische Obstbaumsorten

### Apfelsorten:

- Boskoop
- Brauner Matapfel
- Brettacher
- Eifeler Rambour
- Erbachhofer Weinapfel
- Flandrischer Rambour
- Gelber Edelapfel
- Hauxapfel
- Jakob Fischer
- Lothringer Rambour
- Luxemburger Renette
- Luxemburger Triumph
- Mosel-Eisenapfel
- Rheinischer Winterrambour
- Riesenboiken
- Roter Bellefleur
- Roter Trierer Weinapfel
- Rote Sternrenette
- Weißer Trierer Weinapfel

### Birnensorten:

- Großer Katzenkopf
- Kariser
- Kludderbirne
- Nägelesbirne
- Pastorenbirne
- Pleiner Mostbirne
- Schweizer Wasserbirne
- Teiterbirne
- Trockener Martin
- Veldenz
- Wahlsche Schnapsbirne
- Wilwerbirne

### Pflanzqualität

Zur schnelleren Wirksamkeit der Ausgleichspflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes in das Landschaftsbild werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt:

- Hochstämme/Stammbüsche: 3 xv.; StU 12-14 cm
- Reihen-/Alleeäume: 3xv; StU 16 - 18 cm
- Obstbaumhochstämme: 3xv; StU 12 - 14 cm
- Heister: 3xv, ab 150 cm
- Sträucher: 2xv.; ab 60 cm

## 1.10 Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs.7 BauGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

## Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

### Schutzfläche nach straßenrechtlichen Vorschriften gem. § 24 SStrG

Schutzabstand von 20 m zur L 173, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landstraße L 173 Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an die Landstraße unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größerer Umfangs.

## Hinweise

### Munitionsfunde

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Daher wird das vorsorgliche Absuchen von Baugruben vor Beginn der Erdarbeiten durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst empfohlen.

### Boden Denkmäler

Im Umkreis des Plangebietes sind mehrere Bodendenkmäler (Grabhügelfelder aus der Eisenzeit) bekannt. Hinzu kommen Schanzerbauten des Zweiten Weltkrieges.

Daher wird das Landesdenkmalamt noch eine detaillierte Stellungnahme erarbeiten

### Wasserrecht

Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den „Heppengrath“ ist eine Einleiterlaubnis gem. § 7 WHG notwendig. Bestandteil dieses Antrages muss ein hydraulischer Nachweis für den „Heppengrath“ sein.

Für die Querung des Bachlaufs „Heppengrath“ durch die Biogas-Anschlussleitung muss ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 78 WHG durchgeführt werden.

## Gesetzliche Grundlagen

### Bund:

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 15b des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

### Land:

Saarländerisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 12. Juni 2002, zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 9

VerwaltungsstrukturreformG vom 21. 11. 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2393)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Art.3 i.V.m. Art.4 des Gesetzes Nr.1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11.02.09 (Amtsblatt des Saarlandes S.1215)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28.10.08 (Amtsblatt des Saarlandes 2009 S. 3)

Saarländerisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1678 vom 11. März 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 676)

Saarländerisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1688 vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1374)

**Bund:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

**Land:**

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes Nr. 1639 vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes 2008 S. 278)

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822)

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)- Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Art. 14 des Gesetzes Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21.11.07 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393)

## Verfahrensvermerke

Der Vorhabenträger Fa. E.ON Bioerdgas GmbH hat mit Schreiben vom 05.02.2009 die Einleitung des Satzungsverfahrens für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogasanlage Merzig" beantragt.

**Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Kreisstadt Merzig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2009 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Biogasanlage Merzig" beschlossen (§ 2 BauGB). Dieser Beschluss wurde am 01.04.2009 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig ortsüblich bekannt gemacht.

**Beteiligungsverfahren**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durch Auslegen der Planunterlagen vom 09.04.2009 bis zum 24.09.2009 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 25.03.2009 frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs.1 und § 2 Abs.2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 17.04.2009 zur Stellungnahme gegeben. Weiterhin wurde am 02.04.2009 ein Scoping-Termin durchgeführt.

Der Rat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung am 26.11.2009 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.12.2009 an der Planung beteiligt (§ 4 Abs.2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 22.01.2010 zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 17.12.2009 bis einschließlich zum 18.01.2010 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs.2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 09.12.2009 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Kreisstadt Merzig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.03.2010 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben mit Schreiben vom 09.04.2010 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) bzw. wurden diesen Personen die Einsicht in der Ergebnis der Abwägung ermöglicht. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, wurde am 28.4.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Kreisstadt Merzig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.03.2010 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Biogasanlage Merzig" gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

**Ausfertigung**

Der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Merzig" wird hiermit ausgefertigt

Merzig, den 26.3.2010



Der Oberbürgermeister i.V.

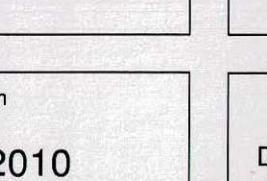
Horf (Bürgermeister)

**Bekanntmachung**

Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 16.6.2010 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Biogasanlage Merzig" ist damit in Kraft getreten.

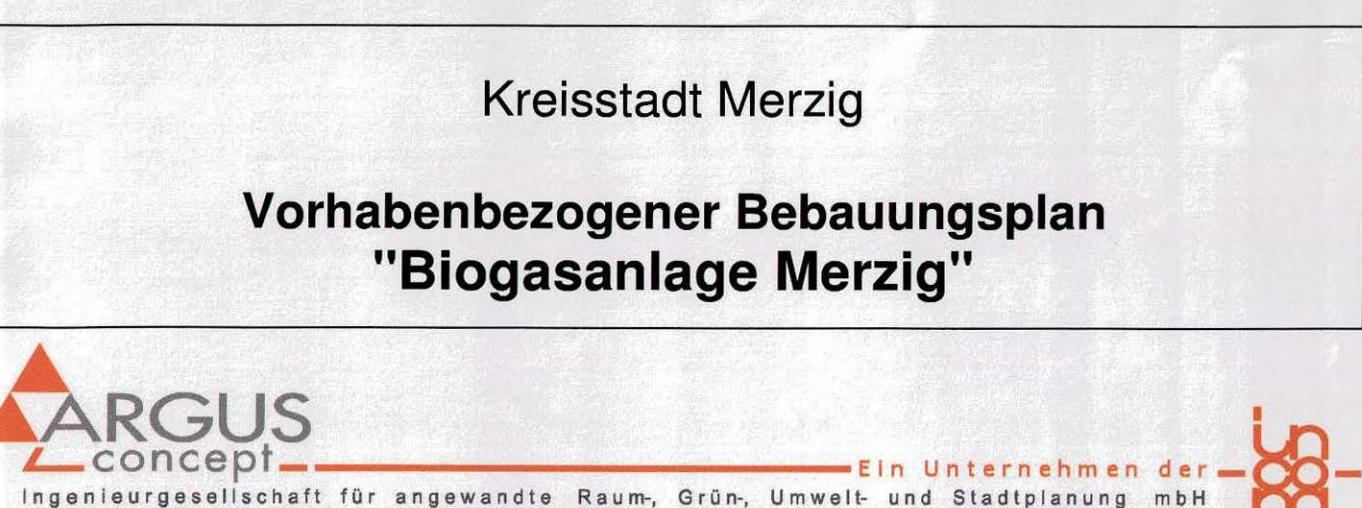
Merzig, den 18.6.2010



Der Oberbürgermeister i.V.

Horf (Bürgermeister)

## Übersichtslageplan (ohne Maßstab)



Maßstab

1 : 1000

Projektbezeichnung

MZG-BP-BIOGAS

Planformat

1160 x 840 mm

Verfahrensstand

Satzung

Datum

15.04.2010

Bearbeitung

Dipl. -Geogr. Th. Eisenhut  
Dipl. -Geogr. M. Siersdorfer

## Kreisstadt Merzig

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biogasanlage Merzig"